

Merkblatt zur Kostenfreiheit des Schulweges



Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

Sie beabsichtigen für sich selbst oder Ihr Kind einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges zu stellen. Dieser Antrag gilt grundsätzlich während des gesamten Schulzeitraumes an einer Schule bis zum Ende der 10. Klasse. Nur bei Schulwechsel, Fachrichtungswechsel oder Umzug ist der Antrag erneut zu stellen.

Wer hat einen Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulweges?

Alle Schülerinnen und Schüler ab der **1. bis zur 10. Klasse** haben einen Anspruch darauf, mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert zu werden, wenn

- sie die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen,
- die Entfernung von der Wohnung des Schülers / der Schülerin und der Schule mindestens 2 km (bei Grundschulern) bzw. 3 km (ab 5. Jahrgangsstufe) beträgt und
- es sich um öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen handelt.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der Pflichtschule (z.B. Förderschule) oder – im weiterführenden Schulbereich – zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem **geringsten Beförderungsaufwand** erreichbar ist.

Dem Grunde nach förderfähige Schulen im Sinne des Schülerbeförderungsrechts sind öffentliche und staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (in Vollzeitform), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen (in Vollzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Grundsätzlich erhalten alle Anspruchsberechtigten die Wertmarken für den öffentlichen Personennahverkehr für das jeweils beginnende bzw. laufende Schuljahr (max. 11 Einzelmonatsmarken). **Bei Verlust dieser Marken wird kein Ersatz geleistet.**

Ab **Jahrgangsstufe 11** besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, soweit die nächstgelegene Schule besucht wird und die Kosten der notwendigen Beförderung eine Familienbelastungsgrenze in Höhe von 420,00 € (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!) pro Schuljahr übersteigen. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens **31. Oktober nach Ablauf des Schuljahres** beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt einzureichen. Dasselbe gilt bei **Berufsschülern in Teilzeitunterricht**.

Die Kosten werden ohne Abzug der Eigenbeteiligung erstattet wenn die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen oder die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen oder Schüler selbst Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II haben. Dies ist durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Kontoauszug für Kindergeldbezug bzw. der Bescheid oder eine Bestätigung des für Sie zuständigen Arbeits-, bzw. Sozialamtes bzw. des Jobcenters) vom **August vor Schulbeginn** zu belegen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr (d.h. ab Oktober) wird ein Nachweis von dem Monat vor Antragstellung benötigt.

Freigestellter Schülerverkehr

Unter freigestelltem Schülerverkehr versteht man jede Form der Beförderung, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem privaten, anerkannten Pkw durchgeführt werden. Grundsätzlich besteht auf diese Art der Beförderung **kein Anspruch**.

Insbesondere der Einsatz von Kleinbussen und Taxen ist teuer. Deshalb bittet das Landratsamt Erlangen-Höchstadt um Verständnis, dass hier eine sehr genaue Überprüfung durchgeführt wird, und nur bei dauernden Behinderungen, welche die Verkehrstüchtigkeit einschränken, eine Bewilligung erfolgen wird.

Erkrankungen werden nur anerkannt, wenn der Bewegungsapparat so eingeschränkt ist, dass eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr für mehr als sechs Monate ausgeschlossen ist. Wichtig ist, dass Sie dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt alle notwendigen Daten liefern, die für eine Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind. Bei Behinderungen legen Sie unbedingt eine Kopie des Bescheides des Versorgungsamtes oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei.

Haben Sie bitte Verständnis, dass ärztliche Atteste im üblichen Sinne vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht anerkannt werden, da Sie keine Angaben enthalten, die zur Beurteilung notwendig sind. Sollten Sie

eine Bescheinigung Ihres Haus-, Kinder- oder Facharztes beifügen, so achten Sie unbedingt auf folgende Angaben: kurze Darstellung der Erkrankung oder Behinderung, voraussichtliche Dauer, Art der Beeinträchtigung, Unterschrift und Stempel des/der behandelnden Arztes/Ärztin

Achtung: Die ärztliche Bescheinigung ist nur ein Beurteilungskriterium und noch kein Anerkennungsgrund!

Sollten Sie den Antrag aus verkehrstechnischen Gründen stellen (z. B. Gefährlichkeit d. Schulweges), so ist dies zu begründen.

Beachten sie weiterhin, dass Ihrem Kind auch ein Umweg zugemutet werden kann, um die Straße an einer abgesicherten Stelle (Ampel, Schülerlotsen, Zebrastreifen u. s. w.) zu überqueren, die Erziehungsberechtigten nachweisen müssen, dass sie nicht in der Lage sind, das Kind zur Schule zu bringen.

Schulwege unter 2 bzw. 3 km

In Ausnahmefällen kann auch bei Unterschreitung der Mindestentfernung ein Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges gestellt werden. Hier gelten die Kriterien zum Unterpunkt „freigestellter Schülerverkehr“ entsprechend.

Pkw-Genehmigungen

Pkw-Genehmigungen werden erteilt, wenn

- keine öffentliche Verbindung vom Wohnort aus besteht. Die Pkw-Genehmigung wird allerdings nur bis zu der nächst möglichen öffentlichen Haltestelle gewährt.
- die Hinfahrt vor 05.30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr beendet wird.
- durch die Benutzung des privaten Pkws die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verringert wird.
- eine dauernde Behinderung die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulassen.

Der Nachweis der Notwendigkeit ist durch den/die Antragsteller(in) zu erbringen (z. B. durch Vorlage eines, durch die Schule bestätigten Stundenplanes).

Antragstellung und Aushändigung der Wertmarken

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Des Weiteren ist der Antrag unbedingt von der Schule mittels Schulstempel zu bestätigen.

Die Wertmarken für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 werden dann, sofern der Antrag zeitgerecht gestellt wurde, voraussichtlich in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien an die Schule gesandt. Die Verteilung erfolgt im Ermessen der Schule. Wird der Antrag nach diesem Ausgabetermin gestellt, so wäre ein persönliches Erscheinen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt wünschenswert. Die Wertmarken werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, im Regelfall dann sofort ausgehändigt. Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. In den Folgejahren (bis einschl. 10. Klasse) erhält die Schülerin oder der Schüler die Wertmarken automatisch.

Dies gilt nicht bei Anträgen ab der 11. Klasse, auf freigestellten Schülerverkehr und Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeugs; diese Anträge gelten immer **nur für ein Schuljahr**. An Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse mit Vollzeitunterricht können die Wertmarken ebenfalls im Voraus beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt ausgehändigt werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und dem Antrag die entsprechenden Nachweise (z.B. Kindergeldnachweis) beiliegen.

Änderungen wie Umzug, Schulwechsel und/oder Fachrichtungswechsel sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt **unverzüglich** mitzuteilen. **Die Wertmarken sind zurückzugeben!** Sollten Sie dies versäumen, so werden Sie zum Kostenersatz herangezogen.

Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns unter der Rufnummer 09131/803-219 oder 803-220 erreichen oder Anträge und Informationen unter: www.erlangen-hoechstadt.de abrufen

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Erlangen-Höchstadt